**Ministerium der Justiz**
**des Landes Nordrhein-Westfalen**
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf



16.03.2020

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**
**17/3135**

A14

Aktenzeichen
6303 - II. 74
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Hyla
Telefon: 0211 8792-593

**50. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 18. März 2020**
Öffentlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt „Neue Klagewelle an den Sozialgerichten - wird Bundesminister Spahn zunehmend zu einer Belastung für die Gerichte?“

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

**Ministerium der Justiz**
**des Landes Nordrhein-Westfalen**

50. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. März 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Neue Klagewelle an den Sozialgerichten - wird Bundesminister Spahn zunehmend eine Belastung für die Gerichte?“

**1. Wie stellen sich die Eingangszahlen an den Sozialgerichten in NRW in 2019 monatsweise dar (Januar 2019 bis Dezember 2019)?**

Eingänge Klageverfahren vor den Sozialgerichten im Jahr 2019:

| | |
|---|---|
| 1. Quartal | 22.989 |
| 2. Quartal | 21.402 |
| 3. Quartal | 19.939 |
| 4. Quartal | 22.308 |

Eingänge Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor den Sozialgerichten im Jahr 2019:

| | |
|---|---|
| 1. Quartal | 1.791 |
| 2. Quartal | 1.691 |
| 3. Quartal | 1.620 |
| 4. Quartal | 1.612 |

Die gewünschte monatsweise Darstellung kann nicht erfolgen, da die Daten nur quartalsweise ausgewertet werden.

**2. Haben Minister Biesenbach und Minister Laumann zu der in der neuen Westfälischen Zeitung beschriebenen Gesetzesänderung die möglichen Folgen für die Sozialgerichte erkannt und miteinander beraten? War dies Thema im Rahmen einer Beratung des Landeskabinetts?**

**3. Haben Minister Laumann und oder Minister Biesenbach auf Bundesebene im Rahmen der Gesetzesberatungen auf die möglichen Folgen der Gesetzesänderung hingewiesen? Wenn ja: wann, wem gegenüber? Wenn nein, warum nicht?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden beide Fragen nachfolgend zusammen beantwortet:

Hintergrund ist die Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens vor Klageerhebung durch § 17c Abs. 2b Krankenhausfinanzierungsgesetz im Rahmen des zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen - MDK-Reformgesetz (BR-Drs. 556/19), welches Ausschlussfristen zur Beibringung von Tatsachen und Einwendungen enthält, die gleichfalls für das gerichtliche Klageverfahren gelten. Im Zuge dessen dürften Rechtsanwälte zur Vermeidung der Durchführung des vorgenannten Schlichtungsverfahrens Krankenkassen und Krankenhäusern dazu geraten haben, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes sämtliche bestehende Klageforderungen bis zum 31. Dezember 2019 zu erheben. Das Verfahren

des obligatorischen Schlichtungsverfahrens ist nach § 17 c Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 und Satz 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz bis zum 30. Juni 2020 zwischen den Vertragsparteien auf Bundesebene zu vereinbaren. Mit Schreiben vom 29. November 2019 hat das Bundesministerium für Gesundheit gegenüber der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband klargestellt, dass der Lauf der vereinbarten Fristen frühestens mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wirksam wird. Vergütungsansprüche aus den Jahren ab 2015 noch in 2019 geltend zu machen, um einen Verlust von Einwendungen zu vermeiden, sei nicht zwingend erforderlich.

Bereits im Rahmen des ersten Durchgangs im Bundesrat zum MDK-Reformgesetz wurde ein dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltetes obligatorisches Schlichtungsverfahren vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde die Sozialgerichtsbarkeit vom Ministerium der Justiz beteiligt, die sich zu der Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens vor Klageerhebung zurückhaltend geäußert hat. Es wurde insbesondere angezweifelt, dass das Schlichtungsverfahren das Ziel der Entlastung der Sozialgerichte erreichen werde. Zweifel am Nutzen der Einrichtung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens würden insbesondere aus den Erfahrungen mit bereits bestehenden Schlichtungsverfahren resultieren, die gezeigt hätten, dass hiermit keine nennenswerte Veränderung der Belastung der Sozialgerichtsbarkeit zu verzeichnen war.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist erst aufgrund eines Vorschlags des Gesundheitsausschusses des Bundestages (BT-Drs. 19/4871) § 17c Abs. 2b Krankenhausfinanzierungsgesetz eingefügt worden. Im Rahmen des anschließenden zweiten Durchgangs im Bundesrat wurde das Ministerium der Justiz durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beteiligt. Dabei teilte das federführende Ministerium mit, dass Nordrhein-Westfalen im Gesundheitsausschuss des Bundesrates für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gestimmt habe, eine entsprechende Mehrheit jedoch nicht zustande gekommen sei. Vor diesem Hintergrund erfolgte letztlich auch plenar keine Anrufung des Vermittlungsausschusses, mit der gegebenenfalls auch § 17c Abs. 2b Krankenhausfinanzierungsgesetz hätte zur Disposition gestellt sein können.

Das Ministerium der Justiz stand nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Arbeitsebene in Kontakt mit der Sozialgerichtsbarkeit. Herr Minister Laumann hat sich mehrfach zu dieser Problematik mit Herrn Minister Biesenbach ausgetauscht. Es gab auch Anfang des Jahres 2020 einen gemeinsamen Termin mit Minister Biesenbach und dem Präsidenten des Landsozialgerichts zu der Problematik.

Grundsätzlich begrüßt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die mit dem MDK-Reformgesetz eingeführten Änderungen zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz der Krankenhausabrechnungsprüfung. Gleichwohl wurde u.a. die Regelung zu Strafzahlungen für Krankenhäuser kritisch bewertet. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sich auf verschieden Wegen für eine Deckelung

der Strafzahlung und Aufhebung der Mindeststrafzahlung eingesetzt, da hier u.a. Potential für Streitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Leistungserbringern gesehen wird.